

Diese Richtlinie enthält allgemeine Verhaltensregeln für Besucher und Fremdfirmen, die auf dem Gelände und im Auftrag der Zettl GmbH tätig sind.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Richtlinie seinen Mitarbeitenden bekannt zu machen, in seinem Tätigkeitsbereich beherrschbare Gefahren auszuschließen und für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Den Sicherheitsanweisungen der Betriebsangehörigen ist Folge zu leisten. Der Auftragnehmer hat eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeitenden entsprechend der einschlägigen Arbeitssicherheitsbestimmungen, Brandschutz- und Umweltvorschriften in seinem Bereich unterwiesen sind und wenn erforderlich persönliche Schutzausrüstung in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für tätige Subunternehmer, die vor Beginn der Tätigkeit zu benennen sind.

## 1. Betreten und Verlassen des Betriebsgeländes

Das Betriebsgelände darf nur nach vorheriger Anmeldung beim Empfang und nur durch offizielle Eingänge betreten und verlassen werden.

Für eingeführte Güter, Materialien und Gerätschaften wird keinerlei Haftung übernommen. Gerätschaften, die auf dem Betriebsgelände benutzt werden, müssen den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen (siehe z. B. Regelung der Betriebssicherheitsverordnung). Insbesondere müssen mobile Elektrogeräte entsprechend DGUV Vorschrift 3 geprüft sein. Beim Arbeiten an fest installierten Anlagen ist ein vorheriges Freischalten / Freigeben durch Mitarbeitende der Zettl GmbH erforderlich, die auch die Abnahme vor Wiederinbetriebnahme übernehmen. Mitarbeitende von Fremdfirmen dürfen sich auf dem Betriebsgelände nur in den Bereichen bewegen, die für die auszuführende Tätigkeit erforderlich sind. Die Sozialeinrichtungen und andere Betriebseinrichtungen können nach Absprache mit genutzt werden.

## 2. Verkehrsregelungen

Auf dem gesamten Betriebsgelände ist die gültige Höchstgeschwindigkeit zu beachten.

Fahrzeuge dürfen auf dem Gelände nur nach ausdrücklicher Fahrgenehmigung und nur von Personen mit gültiger Fahrerlaubnis eingeführt / bewegt werden. Fahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden.



Fahrwege, Durchgänge, Zufahrten und insbesondere Rettungs- und Fluchtwege sind ständig freizuhalten.

Zutrittsverbote sind zu beachten.

Radlader und Flurförderfahrzeuge dürfen nur von nachweislich qualifizierten Personen benutzt werden. Entsprechende Fahrerlaubnisscheine sind unaufgefordert vorzulegen. Vor Beginn der Tätigkeit muss eine Unterweisung in den örtlichen Verhältnissen durch die beauftragende Person oder den benannten Ansprechpartner erfolgt sein.

## 3. Allgemeine Verhaltensregeln

Fotografieren und Filmen ist nur mit Sondergenehmigung erlaubt.



Der Verzehr von Alkohol und Genussmitteln ist auf dem Betriebsgeländer strikt untersagt.



In allen Gebäuden herrscht absolutes Rauchverbot. Rauchen ist nur im Außenbereich an ausgewiesenen Plätzen erlaubt.



Desgleichen ist es verboten, auf dem Betriebsgelände ein offenes Feuer zu entfachen.



Weitere betriebsspezifische Regelungen definiert diese Richtlinie, die allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit aller infrage kommenden gesetzlichen Vorschriften erhebt. Es ist darauf zu achten, dass Betriebsabläufe nicht gestört werden. Vor Arbeitsbeginn ist Rücksprache mit dem jeweiligen Verantwortlichen des Bereichs oder Standortes zu halten. Die Entstehung von Lärm, Staub und Abfall ist auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren. Nach Beendigung von Bau-, Wartungs-/Instandhaltungs- und/oder Montagearbeiten sind die Firmen verpflichtet, ihre Arbeitsstelle aufzuräumen und besenrein zu verlassen. Mögliche Schutzeinrichtungen müssen wieder ordnungsgemäß angebracht werden und funktionsfähig sein. Bei Arbeitsunfällen oder Schadensfällen mit umweltgefährlichen Stoffen ist unverzüglich der Umweltmanagementbeauftragte zu benachrichtigen.

## 4. IT-Nutzung

Die Nutzung sowie das Verbinden von IT-Systemen des Auftragnehmers mit der IT-Infrastruktur des Auftraggebers ist grundsätzlich untersagt. Sollte dies für die Verrichtung der Arbeiten notwendig werden, ist dies beim Ansprechpartner zu beantragen und mit diesem abzustimmen.

## 5. Verhalten bei Unfällen

Sollte ein Mitarbeitender des Auftragnehmers einen Unfall erleiden, bei dem ärztliche Hilfe benötigt wird, sind umgehend die relevanten Personen gemäß Alarmplan / Notrufliste zu informieren.  
Maßnahmen:

- Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen (Selbstschutz beachten!)
- Notruf absetzen
- Erste Hilfe leisten (Sofortmaßnahme)

Die Unfallstelle ist unverändert zu belassen, wenn dies die Personenrettung erlaubt und keine Sicherung zur Vermeidung weiterer Unfälle notwendig ist. Die für den Auftragnehmer geltenden eigenen Bestimmungen bleiben davon unberührt.

## 6. Notfallvorsorge und Brandschutz

Vor Beginn von Arbeiten mit offenem Feuer ist eine Erlaubnis einzuholen. Ein Schweißerlaubnisschein ist vorzulegen. Schweiß-, Brenn- und Schneidarbeiten, sowie Dachdeckerarbeiten mit offenem Feuer sind nur mit Brandwache und bereitgestellten Feuerlöscher erlaubt. Brandschutzwände dürfen ohne Rücksprache nicht durchbrochen werden. Sämtliche Verkehrs-, Rettungs- und Fluchtwege sind ständig freizuhalten.

Jeder Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Tätigkeiten über Brandschutzeinrichtungen und Fluchtwege anhand der aushängenden Alarmpläne und Flucht- und Rettungswegepläne sowie nach

Rücksprache mit den benannten Ansprechpartnern zu informieren. Im Gefahrenfall ist den Mitarbeitenden der Zettl GmbH Folge zu leisten.

Bei der Kenntnisnahme einer Alarmierung ist sofort das Gebäude zu verlassen.

Im Brandfall, beim Auslaufen von Flüssigkeiten sowie Austreten von Gasen und Dämpfen sind alle Mitarbeitenden unverzüglich zu warnen. Der Gefahrenbereich ist umgehend, aber ruhig, zu räumen.

Im Evakuierungsfall ist der ausgewiesene Sammelplatz aufzusuchen.

## 7. Arbeitssicherheit

Die Mitarbeitenden des Auftragnehmers sind verpflichtet, eigenverantwortlich vorhandene Gebotsschilder zu beachten und die notwendige Schutzausrüstung (z. B. Sicherheitsschuhe, Schutzbrille, Warnweste, Helm usw.) zu tragen. Vorgeschriebene Rückhaltesysteme (z. B. Beckengurt bei FFZ oder PSA gegen Absturz bei Arbeiten in Höhen usw.) sind zu benutzen. Fremdfirmen oder deren Verantwortliche haben bei der Ausführung ihrer Arbeiten die gültigen Unfallverhütungsvorschriften, sonstige Sicherheitsvorschriften und die allgemeinen Regeln der Technik zu beachten. Es dürfen nur im Arbeitsschutz unterwiesene Mitarbeiter eingesetzt werden.

Bei Reparaturarbeiten in der Nähe von Absturzkanten ist ein Anseilschutz (PSA gegen Absturz) anzulegen und an den Sekuranten (Befestigungsvorrichtung) zu befestigen. Sind keine Sekuranten oder andere geeignete Anschlagpunkte vorhanden, muss ein Gerüst aufgestellt werden, oder mit mobilen Sicherheitssystemen gearbeitet werden.

Lichtkuppeln dürfen nicht betreten werden.

Dächer ohne tragfähige Dachhaut (z. B. Glasdächer, Wellblechdächer) dürfen infolge Durchbruchgefahr nur mit besonderen Sicherungsmaßnahmen begangen werden.

## 8. Abfallumgang

Abfälle sind grundsätzlich zu vermeiden, ansonsten sind diese vom Auftragnehmer in geeigneten Gebinden und anschließend in den jeweiligen, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Entsorgungsbehälter (Folienverpackung, Restmüll, Papier und Pappe), zu entsorgen.

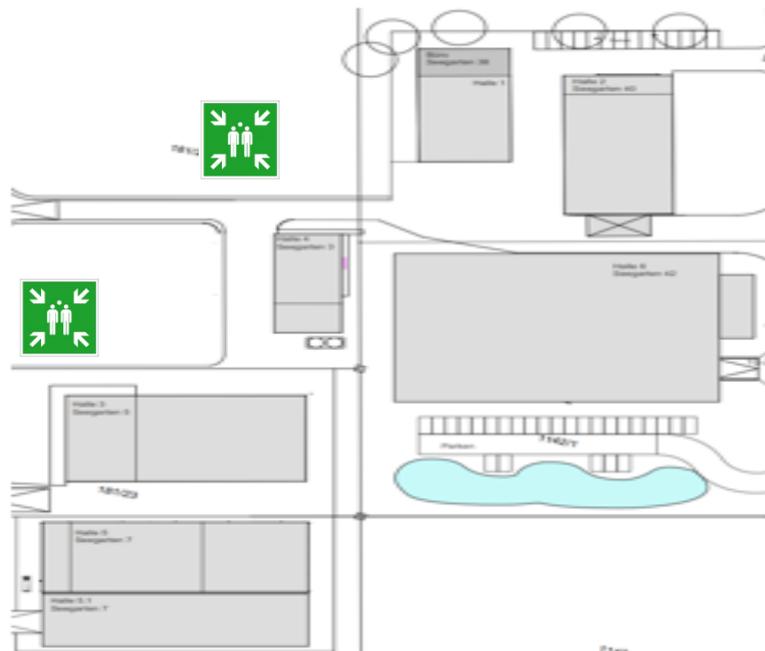
Gefährliche Abfälle, z. B. ölverschmutzte Betriebsmittel, leere Gefahrstoff-Behältnisse usw. sind beim Umweltmanagementbeauftragten anzumelden. Dieser muss eine Entsorgungsgenehmigung erteilen. Die Entsorgung ist ausschließlich entsprechend den einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen auszuführen. Ist vertraglich vereinbart, dass der Auftragnehmer die Abfälle entsorgt, sind die entsprechenden Nachweise unaufgefordert beim Umweltmanagementbeauftragten vorzulegen.

## 9. Maßnahmen bei Abweichungen

Verstöße gegen diese Regelungen stellen einen Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen dar und können zur Beendigung von Vertragsverhältnissen mit dem Auftragnehmer sowie Minderung von vereinbarten Leistungsvergütungen durch die Zettl GmbH führen.

Ein Exemplar der Fremdfirmenrichtlinie ist vor Aufnahme der Tätigkeiten des Auftragnehmers durch eine unterschrifts- und vertretungsberechtigte Person des Auftragnehmers unterschrieben an die Zettl GmbH zu übergeben.

## 10. Lageplan



## 11. Stoffumgang

Gefahrgüter und Gefahrstoffe dürfen nur mit Genehmigung des Koordinators für Arbeitssicherheit eingeführt werden, sofern nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass Mitarbeitende der Zettl GmbH mit diesen Stoffen in Kontakt kommen können. Im Übrigen dürfen solche Stoffe nur in Originalliefergebinden zur Anwendung kommen. Stoffe, die als "Karzinogen", "Reproduktionstoxisch", "Keimzellmutagen", "giftig" oder "sehr giftig" eingestuft sind, dürfen generell nicht verwendet werden. Gefahrstoffe dürfen nur in den Mengen bereitgestellt werden, die für den Fortgang der Arbeiten erforderlich sind. Gefahrstoffe dürfen nur in dafür geeigneten, verschließbaren und ausreichend gekennzeichneten Behältern auf das Betriebsgelände mitgebracht werden. Die Kennzeichnung muss mindestens enthalten: Handelsname, Name des Herstellers und Gefahrensymbol (nach GHS). Eine Lagerung von gefährlichen Stoffen auf dem Betriebsgelände ist nur nach gesonderter Erlaubnis in zugewiesenen gesicherten Lagerbereichen erlaubt. Nutzen die Mitarbeiter von Fremdfirmen Gefahrstoffe der Zettl GmbH, werden Sie zuvor vom Verantwortlichen eingewiesen. Eine Verunreinigung der Arbeitsumgebung - auch durch gas- oder staubförmige Emissionen - ist sicher auszuschließen. Druckgasflaschen sind mit geeigneten Anschlagmitteln gegen Umfallen zu sichern.

## 12. Gewässerschutz

Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in die Kanalisation gelangen und auf keinen Fall über ungesicherten Bodenbereich verwendet werden. Einleitung in die Schmutzwasser- oder Regenwasserkanalisation sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Umweltmanagementbeauftragten gestattet.

Waschvorgänge auf dem Betriebsgelände sind grundsätzlich nicht gestattet. Bei Arbeiten außerhalb der Gebäude sind die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten, d. h. es ist verboten

Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gegenstände auf den Freiflächen zu warten, zu reinigen, zu waschen oder mit Betriebsstoffen zu versorgen.

## 13. Bau- und Montagearbeiten - Baustellensicherung

Neben der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht für die eigenen Mitarbeiter obliegen jedem Auftragnehmer die sogenannten "Allgemeinen Verkehrssicherungspflichten". Das bedeutet, dass jeder Unternehmer darauf zu achten hat, dass in seinem Bereich keine Tätigkeitsgefahren (z. B. durch Ausschachtungsarbeiten), keine Sachgefahren (z. B. nicht abgedeckte Baugruben) und keine Verkehrsgefahren (z. B. ungesicherte Passierwege über Baugruben) entstehen.

Bei der Sicherung von Montageöffnungen, Schächten usw. muss die Abdeckung trittsicher und nicht verschiebbar sein. Besteht die Gefahr des seitlichen Abgleitens, sind entsprechende Geländer mit Handläufen anzubringen.

Baustellenbereiche, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind während der gesamten Bauzeit durch den Auftragnehmer ausreichend zu sichern. Lagerbereiche und Ver- und Entsorgungseinrichtungen dürfen nur nach Zuweisung genutzt werden. Nach Ausführung der Arbeiten sind die Baustellenbereiche besenrein und dem vereinbarten Zustand entsprechend zu übergeben. Bauschutt und Bodenaushub sind durch den Auftragnehmer fachgerecht entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Geltende rechtliche Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften hinsichtlich der eingesetzten Betriebsmittel und Anlagen sind zu beachten.

## 14. Wichtige Rufnummern

Zentrale / Empfang Zettl GmbH	<a href="mailto:info@zettl-group.com">info@zettl-group.com</a>	08702/94878 0
Fachkraft für Arbeitssicherheit Oliver Ruppert (extern)	<a href="mailto:Oliver.Ruppert@ehss.biz">Oliver.Ruppert@ehss.biz</a>	0172/1460324
Ansprechpartner IMS Sonja Pöchmann	<a href="mailto:Sonja.Poehmann@zettl-group.com">Sonja.Poehmann@zettl-group.com</a>	0151/50687751
Betriebsarzt Dr. med. Martin Liebl	<a href="mailto:team@praxisamgriesweg.de">team@praxisamgriesweg.de</a>	08702/1442
Brandschutzbeauftragter Markus Kroiß (extern)	<a href="mailto:markus@brandschutz-kroiss.de">markus@brandschutz-kroiss.de</a>	0160/96682234
Umweltmanagementbeauftragter Christoph Schachtner	<a href="mailto:Christoph.Schachtner@zettl-group.com">Christoph.Schachtner@zettl-group.com</a>	0171/8843996
Ersthelfer, Brandschutzhelfer	Siehe Aushang	

Sehr geehrte Geschäftspartner,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der nachfolgende Fragebogen dient der Beurteilung, ob ihr Programm für Arbeits- und Gesundheitsschutz den rechtlichen Bestimmungen entspricht, um damit sicher zu stellen, dass alle Arbeiten, die Sie für die Zettl GmbH verrichten, mit den Zettl Standards für Arbeits- und Gesundheitsschutz übereinstimmen.

Wir bitten Sie, den ausgefüllte Fragebogen sowie die von Ihnen unterzeichnete Bestätigung elektronisch an [einkauf@zettl-group.com](mailto:einkauf@zettl-group.com) oder per Post vor Aufnahme der Arbeiten an den Bereich Einkauf und Materialwirtschaft zu senden.

Firmenname: .....

	Fragen zum Sicherheitsprogramm		Bemerkungen
1.	Haben Sie bereits vorher einmal für die Zettl Automotive GmbH gearbeitet? Wenn ja, bitte die Kontaktperson unter Bemerkungen benennen!	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja Nein	
2.	Haben Sie ein Managementsystem (SCC, ISO 45001, „Sicher mit System“ o. ä.) zum Arbeits- und Gesundheitsschutz eingeführt?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja Nein	
3.	Ist dieses Managementsystem durch eine externe zugelassene Stelle zertifiziert? Falls ja, so lassen Sie uns bitte das entsprechende Zertifikat zukommen.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja Nein	
4.	Sind die Mitarbeiter Ihres Unternehmens im Hinblick auf die geltenden Rechtsvorschriften Arbeits- und Gesundheitsschutz geschult?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja Nein	
5.	Hat Ihr Unternehmen eine Grundsatzerklärung / Politik, in der Arbeits- und Gesundheitsschutz-Aspekte, enthalten sind?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja Nein	
6.	Haben Sie eine Fachkraft für Arbeitssicherheit (intern oder extern) beauftragt und bestellt?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja Nein	
7.	Haben Sie gem. Arbeitsschutzgesetz die erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen für die Tätigkeiten Ihrer Mitarbeiter erstellt?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja Nein	
8.	Haben die Beschäftigten die für ihre Arbeit notwendige Qualifikation (z.B. Ausbildung Bedienung Hubarbeitsbühnen, Kranschein usw.)?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja Nein	
9.	Sind die verwendeten Geräte, Ausrüstungen und Werkzeuge geeignet für die auszuführenden Arbeiten und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften (CE-Zeichen)?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja Nein	
10.	Sind vorgegebene Prüfintervalle an prüfpflichtigen Arbeitsmitteln eingehalten? Wie garantieren Sie dies? (Eintrag im Feld Bemerkungen)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja Nein	
11.	Gibt es in Ihrem Unternehmen spezifische Arbeitsanweisungen für die auszuführenden Arbeiten?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja Nein	

## Bestätigung

Als Auftragnehmer für Dienstleistungen bei der Zettl GmbH bestätigen wir, den Inhalt der Fremdfirmenrichtlinie zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.

Wir verpflichten uns, alle unsere bei der Zettl GmbH eingesetzten Mitarbeiter – auch wenn wir weitere Unternehmen beauftragen – über die Inhalte der Fremdfirmenrichtlinie zu unterrichten und auf die Umsetzung zu verpflichten.

Werden weitere Anforderungen in mündlichen Unterweisungen durch die Zettl GmbH an verantwortliche Mitarbeiter von uns weitergegeben, verpflichten wir uns, diese ebenfalls an alle betroffenen Mitarbeiter von uns und unseren Subunternehmern weiterzugeben.

Des Weiteren bestätigen wir, für unsere Tätigkeiten relevante Unterweisungen für Umweltschutz / Arbeitssicherheit, Brandschutz, etc. vor Ort gelesen und den Inhalt verstanden zu haben. Zusätzlich versichern wir hiermit diese Unterweisungen bei unseren Tätigkeiten bei der Zettl GmbH zu beachten und umzusetzen.

Der Fragebogen wurde vollständig ausgefüllt.

---

Datum, Unterschrift

Firmenstempel

(Die Arbeitsfreigabe wird intern bei Fa. Zettl durch das IMS erteilt.)